

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I. Allgemeines
- II. Besondere Bedingungen für den Verkauf

III. Besondere Bedingungen für Mietverträge

1. Vertragsverhältnis

Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrags. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit; ausgenommen hiervon ist die telefonische Verlängerung der Mietdauer durch den Mieter.

2. Mietpreis, Mietdauer und Zahlungsweise

2.1 Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. 2.2 Die berechenbare Mietdauer beginnt ab Übergabe bzw. nach der Einweisung in die Gerätbedienung und endet, auch bei vorzeitiger Rückgabe, mit dem vereinbarten Ende der Miete. Bei Nichtabholung von reservierten Fahrzeugen oder dessen vorzeitige Rückgabe hat der Vermieter Anspruch auf den vereinbarten Mietzins. Bei wesentlicher Überschreitung des vereinbarten Rückgabezeitpunkts verpflichtet sich der Mieter die Gebühren gemäß Anhang zum Preisverzeichnis zu zahlen. Bei Abholung ist der Personalausweis oder ein anderes, gültiges Legitimationsmittel zu hinterlegen. Das Legitimationspapier wird dem Kunden bei Geräterückgabe wieder ausgehändigt. 2.4 Der Mietpreis zzgl. Mehrwertsteuer ist ohne Abzug vorab zu entrichten. Bei telefonischer Mietverlängerung und Einverständnis des Vermieters ist der zusätzliche Mietpreis bei Rückgabe zu entrichten.

3. Pflichten des Mieters

3.1 Obhutspflicht. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln. Er hat dabei technische Vorschriften und Betriebsanleitungen zu befolgen. 3.2 Der Mieter darf nicht am öffentlichen Verkehr teilnehmen. Es ist ihm nur erlaubt im Gelände des Rotehornparks zu fahren. 3.3 Fahrzeugführungsberechtigt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ist nur der Mieter und aufgeführte Personen und deren Familieangehörige, soweit diese die Mindestanforderungen erfüllen. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte haftet der Mieter in jedem Fall für die Bestimmungen dieses Vertrags durch diese und für das Verhalten des / der Dritten wie für eigenes Handeln. 3.4 Bei Schäden ist der Vermieter verpflichtet den Vermieter unverzüglich über den Schaden zu informieren. Es ist ein Protokoll mit dem Namen und Telefonnummern der Beteiligten sowie des Schadenhergangs zu erstellen. Ist es zu Personenschäden gekommen, so ist die Polizei zu informieren. Die Unfallaufnahme der Polizei bzw. die Ablehnungsbestätigung der Unfallaufnahme durch die Polizei ist vorzulegen. 3.5 Das Fahren des Mietgegenstandes unter Alkoholeinfluss oder sonstigen Drogen ist nicht genehmigt.

4. Haftung des Mieters

4.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem angemieteten Fahrzeug und seiner Ausrüstung entstehen. Bei Schäden haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere für

- a) die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe auch durch Sachverständigen-Gutachten bestimmt werden kann
- b) bei Totalschaden oder Diebstahl ist der volle Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer zu erstatten
- c) Bergungs- und Rückführungskosten
- d) die Gutachterkosten
- e) die Wertminderung (technisch und merkantil)
- f) dem Vermieter entstehenden Ausfallschaden für die Dauer der Reparatur, bei Totalschaden für die angemessene Wiederbeschaffungsdauer
- g) sämtliche Nebenkosten der Schadenbeseitigung.

5. Pflichten des Vermieters

5.1 Wird vor oder während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, so versucht der Vermieter, ein Ersatzfahrzeug zu stellen. Kann das Ersatzfahrzeug nicht gestellt werden und / oder ist die Reparatur nicht möglich, so ist der Vermieter verpflichtet, auf den Mietzins für die Ausfallzeit zu verzichten. Ein zusätzlicher Schadensersatzanspruch des Mieters für die Ausfallzeit des Fahrzeuges ist nicht zulässig.

5.2 Der Vermieter haftet für einen Schaden des Mieters, gleich auf Grund welcher Tatsache oder aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, verschulden bei Vertragsabschluss) insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Folgeschäden und Ansprüche Dritte, nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Vermieters. 5.3 Der Vermieter haftet nicht für Wertsachen und / oder Gegenstände, die bei Rückgabe des Fahrzeuges zurück gelassen werden.

6. Fahrzeugrückgabe

6.1 Das Fahrzeug ist zu dem im Mietvertrag vorgesehenen Zeitpunkt zurückzugeben, wenn nicht der Rückgabetermin vor dessen Ablauf telefonisch verlängert wurde. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 15 Minuten überschritten, so kann eine Gebühr von 25% des Stundenmietsatz vom Vermieter veranschlagt werden. 6.2 Der Vermieter kann den Mietvertrag vorzeitig bzw. fristlos kündigen, falls aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird; insbesondere bei bekannt werden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegende Unzuverlässigkeit und Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters unberührt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so gelten dennoch die übrigen Bestimmungen als vereinbart. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) verpflichten sich die Vertragspartner, jene gesetzlich zulässige Bestimmung als wirksam zu betrachten, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglich vereinbarten Bestimmung(en) am nächsten kommen. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Bedingungen sind nur in Schriftform gültig. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Der Mieter von Segway erfüllt die erforderlichen Vorgaben des Vermieters.

Magdeburg, den 01.04.2007